

SCHÜTZENGESELLSCHAFT „AMMERSEE“ UTTING e. V.



Schützenheim; Triebweg 3, 86919 Utting am Ammersee; Tel.: 08806 - 7761

Schützengesellschaft „Ammersee“ Utting e.V.

gegr. 1880

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Schützengesellschaft „Ammersee“ Utting e.V. Er wird im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86919 Utting am Ammersee und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Schützengesellschaft hat den Zweck, ihre Mitglieder zur sportlichen Betätigung und Pflege des Schießsportes sowie der Förderung des Schützenwesens zu vereinigen. Durch Abhalten von Übungs- und Preisschießen sowie Wettkämpfen nach nationalen und internationalen Sportregeln, sollen die Mitglieder zu sportlichen Höchstleistungen herangezogen werden. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn, eventuelle Überschüsse werden ausschließlich für sportliche Einrichtungen verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand beginnt eine 1-jährige Probezeit. Während der Probezeit können beide Seiten unabhängig von § 3 Abs. 8 und 9 jederzeit mit einer einwöchigen Frist die Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags oder im Falle einer Kündigung während der Probezeit ist hierfür beiderseits keine Begründung erforderlich.
- (4) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen. Sie müssen bereit sein, die Interessen und Ziele des Vereins wirksam zu unterstützen.
- (5) Der Verein erhebt neben einer einmaligen Aufnahmegebühr einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Mitgliedsbeiträge sind Geldbeiträge. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft (zusammen mit der Aufnahmegebühr) an den Verein zu entrichten. Erfolgt der Beitritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres wird für dieses laufende Kalenderjahr nur der halbe Mitgliedsbetrag erhoben.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, oder durch Ausschluss.
- (8) Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist erklären. Die Austrittserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

- (9) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen (z.B. schwerer Verstoß gegen die Interessen oder Ziele des Vereins, Beitragsrückstand trotz Mahnung) entscheidet der Vereinsausschuss mit zweidrittel Mehrheit. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Mündliche Einwendungen gelten als nicht abgegeben.
- (10) Die Mitglieder haben bei Kündigung, Ausschluss, Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder sonstigem Ausscheiden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge oder auf andere Leistungen aus dem Vermögen des Vereins und dürfen keine Anteile daraus erhalten.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon jedoch unberührt.
- (12) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ab diesem Zeitpunkt sind sie von Beitragsleistungen befreit.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - 1. Schützenmeister (Vorsitzender und gleichzeitig Sprecher)
 - 2. Schützenmeister (stellvertretender Vorsitzender)
 - Schriftführer/in und
 - Schatzmeister/in

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den 1. und 2. Schützenmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten; beide sind einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Rücktritt vom Amt bzw. seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung erforderlichenfalls ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins kooptieren.
- (4) Zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstands gehören:
 - Führen der Geschäfte des Vereins
 - Die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - Bestimmen der Verwendung der eingegangenen Gelder nach dem Zweck des Vereins
 - Erstellen und abgeben des jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber den Mitgliedern

Die Gesamtaufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern sowie zusätzlich mindestens einem der beiden Vorsitzenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts vom Registergericht und/oder vom Finanzamt verlangt werden, vorzubereiten, sofern die in §2 dieser

Satzung genannten Grundsätze nicht berührt sind. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung als Beschlussvorlage vorzulegen.

- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstands
 - den Abteilungsleitern und Beisitzern (maximal sieben)
 - dem Sportleiter
 - der Damenleiterin und
 - dem Jugendvertreter
- (2) Die Abteilungsleiter, der Sportleiter und die Damenleiterin sowie die jeweiligen Stellvertreter werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvertreter sowie sein Stellvertreter werden aus den Reihen der Mitglieder der Jugendabteilung gewählt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vereinsausschusses endet mit seinem Rücktritt vom Amt bzw. seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die verbleibenden Mitglieder des Vereinsausschusses können bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung erforderlichenfalls ein Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins kooptieren.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:
- Organisation/Koordination von Vereinsveranstaltungen
 - Organisation/Koordination des Übungs- und Wettkampfbetriebes
 - Beschluss über Aufnahme von Darlehen
 - Beratung des Vorstands
- Die Gesamtaufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann die Einberufung einer Vereinsausschusssitzung verlangen. Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Schützenmeister oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern sowie zusätzlich mindestens einem der beiden Vorsitzenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vereinsausschussbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.
- (7) Die Mitglieder des Vereinsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Diese hat folgende Aufgaben:
- Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Wahl der Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter
 - Wahl des Sportleiters sowie seines Stellvertreters
 - Wahl der Damenleiterin sowie deren Stellvertreterin
 - Wahl der Beisitzer
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung zum Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über An- oder Verkauf von Grundstücken
 - Beschwerden zur Geschäftsführung
 - Antragstellung

Die Gesamtaufgaben sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, sofern die schriftliche Zustimmung des Mitglieds vorliegt.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus muss er eine solche innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
- (5) Beabsichtigte Änderungen der Satzung müssen bereits in der Tagesordnung angezeigt und inhaltlich ausgeführt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen gilt § 33 BGB. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und Aufgabenbereiche werden rechtlich unselbständige Abteilungen eingerichtet. Diese organisieren und regeln das jeweilige abteilungsinterne Geschehen.
- (2) Die Aufgaben der Abteilungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Sportleiter

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten gibt es einen fachlich übergeordneten Sportleiter sowie eine Stellvertretung. Dieser berät die Abteilungen und den Vorstand in fachlichen Fragestellungen des Schießsports und verantwortet den geregelten sportlichen Ablauf des Vereins.
- (2) Die Aufgaben des Sportleiters sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Damenleiterin

- (1) Die Damenleiterin, die ebenfalls eine Stellvertretung hat, vertritt die weiblichen Mitglieder des Vereins im Verein und gegenüber dem Vorstand. Sie organisiert die Teilnahme an spezifischen Wettbewerben und Veranstaltungen für die Frauen im Verein und in den jeweiligen Verbandsstrukturen.
- (2) Die Aufgaben der Damenleiterin sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Jugendvertreter

1. Der Jugendvertreter sowie seine Stellvertretung, werden aus den eigenen Reihen der jugendlichen Mitglieder des Vereins in einer eigenen Jugendversammlung gewählt. Er vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein und gegenüber dem Vorstand.
2. Die Aufgaben des Jugendvertreters sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Sportjahr kann vom Geschäftsjahr abweichen.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Schatzmeister Aufzeichnungen zu führen.

- (4) Der Vorsitzende berichtet mindestens einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über die Mittelverwendung. Er kann mit der Berichterstattung den Schatzmeister beauftragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, die bis zum 30. Juni nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Wirtschaftsführung des Vereins prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (6) Nach dem Bericht und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine begründeten Einwände erhebt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Gemeindebehörde, in diesem Falle die Gemeindeverwaltung Utting am Ammersee, die es ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 14 Organisation

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist organisatorisch in die Strukturen der jeweiligen Verbände eingegliedert (z.B. Gau Ammersee, Bezirk OBB usw.). Die Zugehörigkeit zu den Dachverbänden ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 15 Salvatorische Klausel

Soweit in dieser Satzung notwendige Angelegenheiten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.06.2008 in der vorliegenden neuen Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.